

Die Congregation besitzt noch verschiedene Häuser in Frankreich. Der sel. Peter Fourier ist ebenfalls Stifter der regulirten Chorfrauen von U. L. F. (s. Canonissas 9), die sich auch nach Deutschland verbreiteten. Beide Congregationen haben zum besondern Ordensberuf die Jugend-erziehung.

21. Die regulirten Chorherren vom hl. Marcus in Mantua, gestiftet von dem Priester Alb. Spinola 1194, bestätigt von Celestin III. 1194, Innocenz III. 1204 und Gregor IX. 1228, reformirt 1452, aber gegen das 16. Jahrhundert wieder verweltlicht und auf zwei Klöster reducirt. Das Hauptkloster S. Marcus wurde 1584 mit Zustimmung Gregors XIII. den Camaldulesern übertragen.

22. Die regulirten Chorherren vom heiligen Geiste zu Venedig, gestiftet von Andreas Bondimerio, späterem Patriarchen von Venedig, und drei andern ehlen Venetianern, bestätigt von Martin V. 1484, aufgehoben von Alexander VII. 1656.

23. Die regulirten Chorherren vom heiligen Georg in Alga zu Venedig, gestiftet 1404 von zwei Verwandten Gregors XII., Anton Corraro, später Cardinal, und Gabriel Conboldieri, dem späteren Eugen IV., bestätigt von Gregor XII. 1407. Sie verbreiteten sich in 13 Klöster, darunter das von S. Lorenzo in Lauro zu Rom, wo Eugen IV. auch begraben wurde. Der erste Generalobere der Congregation war der hl. Laurentius Justiniani. Im J. 1570 legte ihnen der hl. Pius V. die feierlichen Gelübde auf. Wegen ihres ungeistlichen Lebens hob Clemens IX. sie 1668 auf und gab ihre Güter der Republik Venedig für die Kosten des Krieges gegen die Türken, welche damals Candia belagerten.

24. Die Trinitarier (s. d. Art.), gestiftet von den hl. Johann von Mattha und Felix von Valois und bestätigt von Innocenz III. 1198, deren Regel im Wesentlichen die der regulirten Augustiner-Chorherren unter Beifügung besonderer Satzungen ist, werden von Vielen ebenfalls zu den Canonici regulares gezählt.

(Vgl. Helyot II passim; Bonanni, Verz. der Ordens-Pers. I, Nürnberg 1824, 1 ff.; Moroni, Diz. VII, 248 ss.; Miraeus, Origines ac progressus Canon. regul. S. Aug., Colon. 1614; R. Chaponnel, Hist. des chanoines, Paris 1699.) [Heuser.]

Canonikat und Canoniker als kirchenrechtlicher Titel. I. Begriff und Eintheilung. Canonici hießen früher die in der Matrikel (Canon) einer Kirche verzeichneten Cleriker (Conc. Arvern. von 535, can. 15), seit allgemeinerer Einführung des gemeinsamen Lebens (s. Canonica vita) die Mitglieder der weltlichen Dom- und Collegiatstifte (Canonici saeculares) und der Ordensgenossenschaften der regulirten Chorherren (Canonici regulares). Das Amt eines Canonici heißt Canonicatus. Je nachdem das Stift von der bischöflichen Jurisdiction eximirt

ist oder nicht, zerfallen die Canonici in exempti und non exempti. Bei vielen Stiften gibt es außer den wirklichen Stiftsherren (Canonici numerati s. titulares) auch Canonici supernumerarii. Letztere zerfallen in drei Klassen: a. Canonici honorarii, entweder bloß nach bischöflicher Einrichtung mit dem Rechte, als Ehrenanzzeichnung die Canonikalkleidung zu tragen und an dem Chor-Gottesdienste sich zu betheiligen, oder nach päpstlicher Anordnung, in welchem Falle ihnen auch wohl einzelne weitere Rechte, z. B. in Preußen das Recht, an den Bischofswahlen theilzunehmen, zukommen. Früher wurden bei manchen Stiften auch weltliche Fürsten als Canonici honorarii aufgenommen (so der Kaiser beim Domstift zu Köln). b. Solche, welche die Expectative auf die vacant werdenden Präbenden haben, auch Canonici juniores, domicellares oder in herbis genannt; c. die Inhaber eines wirklichen Canonikates, welches in einem Capitel mit fester Zahl der Präbenden (capitulum clausum) nachträglich gestiftet wurde. Canonici jubilati heißen diejenigen, welche vierzig Jahre hindurch ihre Amtspflichten treu erfüllt haben; denselben pflegt der Papst das Privilegium zu ertheilen, daß sie, ohne ferner zur Sessenz und zum Chordienst verpflichtet zu sein, die Früchte ihrer Präbenden und die Distributionen beziehen können.

II. Verleihung. Entsprechend der ursprünglichen Gemeinschaft der Güter und der noch bestehenden, engen Beziehung zwischen Bischof und Domcapitel, steht die Verleihung der Domherrenstellen nach dem gemeinen Rechte beiden gemeinschaftlich zu und wird alsdann regelmäßig im Turnus nach Monaten oder Wochen geübt, so daß der jedesmalige Collator zugleich als Mandatar des Mitberechtigten handelt. Dieser gemeinrechtlichen Bestimmung wurde vielfach derogirt, im Allgemeinen durch die päpstliche Reservatio der ersten Dignität und der in den sechs oder acht päpstlichen Monaten erledigten Canonikate, im Einzelnen durch Verjährung. Die freie Collatio kann auch durch Patronatsrecht beschränkt sein. Durch die neueren Concordate wurde dieses Verleihungsrecht speciell geordnet. In den acht alten Provinzen von Preußen sind die ersten Dignitäten und die in den päpstlichen (ungeraden) Monaten erledigten Canonikate dem Papste reservirt, der sie auf Vorschlag des Königs verleiht; die zweite Dignität und die in den geraden Monaten erledigten Canonikate sind bischöflicher Verleihung. In Bayern ernennt der König (Bayr. Concord. Art. 10) den Decan und die Canonici für die Canonikate, welche in den ungeraden Monaten vacant werden, seit 1841 in Folge besonderer Vereinigung auch den Propst; bei den übrigen Canonikaten alternirt der Bischof und das Capitel. In der oberrheinischen Kirchenprovinz und in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück alternirt Bischof und Capitel, sowohl hinsichtlich der Dignitäten als der übrigen Canonikate. In den Collegiatstiften steht die Collatio